

Protokoll

der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen

Datum	21. August 2020	
Zeit	20.00 – 21.00 Uhr	
Ort	Turnhalle Bönigen	
Vorsitz	Oppliger Roland, Gemeindevizepräsident	
Protokoll	Frauchiger Stefan, Leiter Verwaltung	
Stimmberechtigte	Anzahl Stimmberechtigte kommunal	1'866
Anwesend	Stimmberechtigt	33
	Nicht stimmberechtigt	2
Medienvertreter	Hartig Monika, Berner Oberländer Mühlemann Yannik, Jungfrau Zeitung	
Stimmzähler	Mühlemann Luca, Fillacherweg 32a (Wand) Michel Christian, Seestrasse 42 (Fenster inkl. GR)	

Begrüssung

Roland Oppliger, Gemeindevizepräsident, begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an unserem Gemeindegewohl. Gleichzeitig begrüsst er die Medienvertreter. Er dankt für eine objektive und sachliche Berichterstattung.

Vorgehen Einfluss COVID-19

- Die Bestuhlung ist gemäss Konzept mit den Abständen aufgestellt.
- Familienmitglieder können näher zusammensitzen, jedoch muss der Abstand zum nächsten Teilnehmer mindestens 1.5 m betragen.
- Auf jedem Stuhl ist ein Blatt zum Ausfüllen. Diese Angaben brauchen wir als Anwesenheitskontrolle. Bitte am Schluss der Versammlung in die Urne beim Ausgang einwerfen.
- Diese Angaben werden verschlossen aufbewahrt und wenn alles normal läuft, nach 10 Tagen vernichtet.
- Der Kugelschreiber ist ein Geschenk der Gemeinde und kann/muss mit nach Hause genommen werden.

Publikation und öffentliche Auflage (Art. 1 AWR)

Die Gemeindeversammlung mit Traktandenliste ist am 16.07.2020 und 30.07.2020 sowie am 20.08.2020 im amtlichen Teil des Anzeigers Interlaken publiziert worden. Diese Bekanntmachung entspricht den Vorschriften nach Art. 1 Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Bönigen sowie Art. 9 und 34 der Gemeindeverordnung.

Die Reglemente gemäss Traktandum 3 und 4 sind gemäss Art. 37 Gemeindeverordnung während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Der Vorsitzende weist auf die Bestimmung in der Publikation hin, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sofort zu beanstanden sind (Art. 49a Gemeindegesetz). Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli einzureichen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden als eröffnet erklärt.

Eröffnungsformalitäten (Art. 7 AWR)

Stimmrechtsfrage (Art. 34 GO)

Der Vorsitzende verliest die Bestimmungen über das Stimmrecht, welche lauten:

„Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Bönigen wohnhaft sind.“

Schliesslich enthält Artikel 282 des StGB u.a. folgende Bestimmung:

„...wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung oder einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Nicht stimmberechtigte Personen haben gemäss Art. 7 AWR gesondert Platz zu nehmen.

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden von der Versammlungsleitung vorgeschlagen und von den Anwesenden stillschweigend bestätigt:

- Mühlemann Luca, Fillacherweg 32a (Wand)
- Michel Christian, Seestrasse 42 (Fenster inkl. GR)

Feststellen der Anzahl Stimmberechtigten

Die Stimmzähler haben die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Es werden 33 Stimmberechtigte gezählt, dazu 2 Personen, die nicht stimmberechtigt sind.

Genehmigung Traktandenliste

Der Vorsitzende verliest die publizierte Traktandenliste. Die Versammlungsteilnehmenden folgen dem Antrag des Gemeinderates. Die Behandlung der Traktanden erfolgt in der publizierten Reihenfolge.

Traktanden (Gemäss Publikation)

1. **Jahresrechnung 2019;** Genehmigung der Jahresrechnung 2019.
2. **Kreditabrechnungen;** Kenntnisnahme von Abrechnungen verschiedener Verpflichtungskredite.
 - a) Rahmenkredite Werterhaltende Massnahmen Wasserver- und Abwasserentsorgung
3. **Familienergänzende Kinderbetreuung, Betreuungsgutscheinsystem, Änderung Gemeindeordnung;** Beratung und Beschlussfassung betreffend Einführung des Betreuungsgutscheinsystems für die familienergänzende Kinderbetreuung. Aufnahme von Artikel 46a in die Gemeindeordnung vom 07.06.2013.
4. **Personalreglement, Änderung;** Genehmigung der Änderung des Personalreglements vom 06.12.2013.
5. **Mitteilungen und Verschiedenes**

Reglementsauflage

Die Reglementänderungen gemäss Traktandum 3 und 4 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Bönigen öffentlich auf.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Die Stimmberechtigten von Bönigen sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Bönigen Wohnsitz haben.

29. Juni 2020

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindegeschreiber

Verhandlungen

Die Bevölkerung ist mit dem BÖNIGEN INFO (Botschaft), welches in alle Böniger-Haushalte vorgängig zur Gemeindeversammlung versandt wurde, über die nachfolgenden Geschäfte informiert worden. Die Versammlungsgeschäfte werden visuell mit einer Präsentation unterstützt und von den jeweiligen Referenten erläutert.

01. Jahresrechnung 2019; Genehmigung der Jahresrechnung 2019

Referent: Ueli Michel, Ressortvorsteher Finanzen

Nach HRM 2 muss das Ergebnis des Gesamthaushalts von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Im Gesamthaushalt (inkl. Spezialfinanzierungen) resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 487'787.01. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 666'615.45.

Der Allgemeinen Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 484'159.93 ab. Gegenüber dem Budget resultiert eine Besserstellung von CHF 665'045.03.

Das gute Ergebnis ist einerseits auf massive Mehrerträge bei den Grundstückgewinnsteuern und andererseits auf einmalige Sonderveranlagungen zurückzuführen. Ohne diese aussergewöhnlichen Erträge hätte die Jahresrechnung defizitär im Rahmen des Budgets abgeschlossen. Der Überschuss kann vollumfänglich dem Eigenkapital zugeführt werden. Das Eigenkapital (Bilanzüberschuss, Finanzpolitische Reserven) beträgt neu CHF 3.989 Mio.

Die Ergebnisse im Überblick:

	Rechnung 2019	Budget 2019	Differenz
Gesamthaushalt	487'787.01	-178'828.45	666'615.46
Allgemeiner Haushalt	484'159.93	-180'885.10	665'045.03
SF Wasserversorgung	-4'944.48	-20'810.00	15'865.52
SF Abwasserentsorgung	-3'621.58	10'700.00	-14'321.58
SF Abfall	-1'300.90	450.00	-1'750.90
SF Parkplätze	-16'568.11	-12'250.00	-4'318.11
SF Bootshafen	30'062.15	23'966.65	6'095.50

Abschreibungen sind im Umfang von CHF 1'041'339.35 getätigt worden. Enthalten sind Abschreibungen auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen per 31.12.2015 von CHF 528'871.65 (Übergang von HRM1 auf HRM2) und Abschreibungen nach Nutzungsdauer von CHF 512'467.70.

In den Lastenausgleich mussten gesamthaft CHF 7'785.36 mehr einbezahlt werden als im Budget vorgesehen. Im Vergleich zur Rechnung 2018 beträgt die Mehrbelastung CHF 25'497.46.

Für den Finanzausgleich werden die letzten drei Jahre herangezogen. Gegenüber dem Budget sind Mindereinnahmen von CHF 156'239.00 zu verzeichnen. Der Nettoaufwand pro Einwohner beträgt im Jahr 2019 CHF 1'100.76 und ist höher als im Vorjahr. Mehr als die Hälfte der Steuereinnahmen wurde zur Finanzierung des Lastenausgleichs verwendet (53.81 %). Ein Steueranlagezehntel beträgt CHF 264'633.50.

Die grössten Abweichungen zu Gunsten und zu Lasten des Rechnungsergebnisses werden dargelegt. Die einzelnen Positionen sind in der Botschaft und in der Jahresrechnung, welche bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden konnte, ausführlich erläutert.

Im 2019 sind Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 751'808.00 getätigt worden, davon CHF 319'909.80 gebührenfinanziert. Ein Vergleich zu den Vorjahren zeigt, dass im 2019 weniger investiert wurde.

Im 2019 betrug die Selbstfinanzierung 220 %. Das bedeutet, dass Investitionen durch selbst erwirtschaftete Mittel finanziert werden konnten. Bei einem Wert über 100 % können Schulden abgebaut werden. Ein Wert unter 100 % führt zu einer Fremdfinanzierung. Der Durchschnittswert der letzten fünf Jahre liegt bei 98 %. Die langfristigen Schulden betragen Ende 2019 CHF 9'202'000.00. Die Verschuldung ist zu einem grossen Teil auf das Grossprojekt Sanierung und Erweiterung der Schulanlagen zurückzuführen.

Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31. Dezember 2019 CHF 8'875'770.58. Dieses setzt sich folgendermassen zusammen:

SG 290, Verpflichtungen/Vorschüsse SF	CHF	2'238'465.39
SG 293, Vorfinanzierungen	CHF	2'539'236.59
SG 294, Reserven (Finanzpolitische Reserven)	CHF	591'763.07
SG 296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	CHF	109'083.30
SG 299, Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	CHF	3'397'222.23

Die Finanzpolitischen Reserven resultieren aus den gesetzlich vorgeschriebenen und systembedingten zusätzlichen Abschreibungen. Das massgebende Eigenkapital (299) steigt im Umfang des Ertragsüberschusses des Allgemeinen Haushalts auf CHF 3'97'222.23.

Nachkredite waren insgesamt CHF 532'378.08 notwendig. Davon sind CHF 299'533.30 gebunden und CHF 232'844.78 liegen in Kompetenz des Gemeinderates. Die Gemeindeversammlung hat über keine Nachkredite zu beschliessen.

Der Referent gibt zum Schluss bekannt, dass die Auswirkungen der aktuellen Corona-Situation auf den Finanzhaushalt heute kaum abschätzbar sind.

Oppliger Roland, Gemeindevizepräsident, verliest den Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans (ROD) über die Prüfung der Jahresrechnung 2019, wonach die Genehmigung empfohlen wird. Zusätzlich wird den Versammlungsteilnehmenden der Bericht der Datenschutz-Aufsichtsstelle (ROD) für das Jahr 2019 zur Kenntnis gebracht. Darin wird bestätigt, dass die Datenschutzbestimmungen gemäss Gemeindeordnung und der übergeordneten Gesetzgebung eingehalten werden und dass keine Beschwerden oder Reklamationen in Bezug auf den Umgang mit Personendaten eingegangen sind.

Antrag

Gemäss Art. 71 GV (170.111) hat der Gemeinderat am 02.04.2020 die Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde Bönigen verabschiedet.

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	8'947'281.61
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	9'435'068.62
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	487'787.01
davon	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	7'502'539.32
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	7'986'699.25
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	484'159.93
	Aufwand Wasserversorgung	CHF	620'861.35
	Ertrag Wasserversorgung	CHF	615'916.87
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 4'944.48
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	501'944.33
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	498'322.75
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 3'621.58

Aufwand Abfall	CHF	227'090.65
Ertrag Abfall	CHF	225'789.75
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 1'300.90
Aufwand Parkplätze	CHF	34'709.91
Ertrag Parkplätze	CHF	18'141.80
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 16'568.11
Aufwand Bootshafen	CHF	60'136.05
Ertrag Bootshafen	CHF	90'198.20
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	30'062.15

INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	769'118.10
	Einnahmen	CHF	17'310.10
	Nettoinvestitionen	CHF	751'808.00

NACHKREDITE gem. separater Tabelle		CHF	532'378.08
------------------------------------	--	-----	------------

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen. Nachkredite fallen keine in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Diskussion

Auf Anfrage von Gurtner Peter, Nordstrasse 21, erklärt Michel Ueli, Ressortvorsteher Finanzen die Sonderveranlagungen und dessen aussergewöhnliches Ergebnis.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden genehmigen ohne Gegenstimme die Jahresrechnung 2019.

02. Kreditabrechnungen; Kenntnisnahme von Abrechnungen verschiedener Verpflichtungskredite

Referent: Roland Oppliger, Gemeindevizepräsident

Gestützt auf Art. 109 der Gemeindeverordnung ist über jeden Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

Die durch die Gemeindeversammlung bewilligten und nachfolgend aufgeführten Verpflichtungskredite können abgerechnet werden:

Rahmenkredit Werterhaltende Massnahmen 2015 – 2019 Wasserversorgung

Kreditbewilligung GV 05.12.2014		CHF	200'000.00
Massnahmen 2015	CHF	16'414.05	
Massnahmen 2016	CHF	8'241.50	
Massnahmen 2017	CHF	9'677.35	
Massnahmen 2018	CHF	10'736.60	
Massnahmen 2019	CHF	<u>0.00</u>	<u>CHF - 45'069.50</u>
Kreditunterschreitung			<u>CHF 154'930.50</u>

Die massive Unterschreitung wird damit begründet, dass für die Werterhaltenden Massnahmen vermehrt separate Verpflichtungskredite beschlossen wurden. Weiter wurden die Hydranten- und Schieberkontrollen sowie die Werterhaltenden Massnahmen 2019 über die Erfolgsrechnung abgerechnet.

Rahmenkredit Werterhaltende Massnahmen 2015 – 2019 Abwasserentsorgung

Kreditbewilligung GV 05.12.2014		CHF 240'000.00
Massnahmen 2015	CHF 43'330.30	
Massnahmen 2016	CHF 693.10	
Massnahmen 2017	CHF 34'492.25	
Massnahmen 2018	CHF 88'337.95	
Massnahmen 2019	<u>CHF 26'833.60</u>	<u>CHF - 193'687.20</u>
Kreditunterschreitung		<u>CHF 46'312.80</u>

Die Unterschreitung wird damit begründet, dass ein Grossteil der Massnahmen im 2019 über die Erfolgsrechnung abgerechnet wurde.

Antrag

Die Stimmberechtigten nehmen von den Abrechnungen Kenntnis.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden nehmen von den Abrechnungen stillschweigend Kenntnis.

03. Familienergänzende Kinderbetreuung, Betreuungsgutscheinsystem, Änderung Gemeindeordnung; Beratung und Beschlussfassung betreffend Einführung des Betreuungsgutscheinsystems für die familienergänzende Kinderbetreuung. Aufnahme von Artikel 46a in die Gemeindeordnung vom 07.06.2013.

Referent: Rosmarie Glaus, Ressortvorsteherin Soziales

Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Bern genehmigte eine Revision der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV). Das bisherige Gebührensystem wird durch ein Gutscheinsystem abgelöst. Im System Betreuungsgutscheine vergünstigen die Gemeinden den Besuch einer Kita oder einer Tagesfamilie, indem sie den Eltern Betreuungsgutscheine ausgeben. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, am System teilzunehmen. Der Gemeinderat Bönigen hat am 16.07.2019 beschlossen, am Betreuungsgutscheinsystem teilzunehmen.

Die Eltern können den Gutschein im ganzen Kanton einlösen – wichtig ist nur, dass die Kita oder Tagesfamilienorganisation zum System zugelassen ist. Die Grundlagen des Gutscheinsystems sowie die Voraussetzungen zum Bezug sind in der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) geregelt.

Die Gemeinde finanziert bereits heute im Gebührensystem die familienergänzende Kinderbetreuung mit. Diese Dienstleistung soll beibehalten werden. Gemäss Gemeinderat soll auf eine Beschränkung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen (Kontingentierung und Führen einer Warteliste) mittels separatem Reglement verzichtet werden. Ein Reglement ist nur dann erforderlich, wenn die Gemeinde das anspruchsbegründende Betreuungspensum enger an das tatsächliche Beschäftigungspensum koppeln oder die Betreuungsgutscheine nach Alter limitieren will.

Bei alleinerziehenden Eltern von Vorschulkindern muss das Beschäftigungspensum mindestens 20 %, bei Paaren 120 % betragen. Bei Eltern von Kindern ab Eintritt in den Kindergarten muss das Pensum bei 40 % resp. 140 % liegen.

Der Bedarf ist gegeben, wenn die Eltern

- erwerbstätig oder arbeitssuchend sind;
- eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung absolvieren;
- an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen;
- oder aus gesundheitlichen Gründen (mit ärztlicher Verordnung) auf familienergänzende Betreuung angewiesen sind.

Anhand einer Grafik legt die Referentin dar, wie das ganze Betreuungsgutscheinsystem funktioniert. Die Erziehungsberechtigten suchen einen Betreuungsplatz und schliessen mit der Institution einen Vertrag ab. Danach stellen sie der Gemeinde Antrag für einen Betreuungsgutschein. Die Gemeinde verfügt den Gutschein. Die Auszahlung erfolgt seitens Gemeinde direkt an die Institution, welche bei der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten den Gutschein in Abzug bringt. Die Gemeinde rechnet mit dem Kanton die Kosten über den Lastenausgleich ab. Die Gemeinde finanziert 20 % der Gutscheinkosten. Der Rest trägt der Kanton.

Die Höhe des Betreuungsgutscheins beruht auf dem Einkommen- und den Vermögensverhältnissen der Erziehungsberechtigten, auf der aktuellen Familiengrösse, das Alter des Kindes und auf der Höhe des Anspruchsberechtigten Betreuungspensums. Anhand von Rechenbeispielen erklärt die Referentin die Höhe des Gutscheins.

Aufgrund der vielen Faktoren zur Berechnung der Betreuungsgutscheine ist die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten sowie der Gemeinde schwer abschätzbar. Anhand einer Bedarfsabklärung bei den Kitas und der Vermittlung Tagesfamilien Interlaken-Oberhasli (VTIO) rechnet der Gemeinderat mit einem Kostenanteil der Gemeinde von CHF 32'000.00 pro Jahr. Damit die Rechtsgrundlage geschaffen werden kann, dass jede anspruchsberechtigte Person einen Gutschein anfragen kann, soll die kreditrechtliche Zuständigkeit abschliessend dem Gemeinderat delegiert werden. Dazu ist die Änderung der Gemeindeordnung notwendig.

Mit der Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Juni 2013 soll Artikel 46a neu eingefügt werden. Damit wird vorgesehen, dass die entsprechende kreditrechtliche Grundlage abschliessend vom Gemeinderat beschlossen wird (Begründung einer Sachzuständigkeit des Gemeinderates). Mit dieser Lösung entfällt der Ausgabenbeschluss der Stimmberechtigten. Die Gemeinde wird die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nicht beschränken. Die Gemeinde gewährt allen, die einen Betreuungsgutschein nachfragen, einen Rechtsanspruch, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Es gilt zu beachten, dass sich der Rechtsanspruch auf den Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot bezieht. Darauf hat die Gemeinde keinen Einfluss.

Die Änderung der Gemeindeordnung wurde dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 10.02.2020 bestätigt das AGR, dass die Aufnahme von Artikel 46a in die Gemeindeordnung rechtmässig und genehmigungsfähig ist.

Der Gemeinderat befürwortet die Vorlage, weil die Gemeinde bereits jetzt im Gebührensystem die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützt. Gemäss Leitbild der Gemeinde Bönigen werden familienergänzende Angebote unterstützt, soweit die Bedürfnisse vorhanden sind. Aus rechtlicher Sicht ist die Änderung der Gemeindeordnung korrekt, wenn das Angebot nicht eingeschränkt werden soll. Die Kreditzuständigkeit wird dem Gemeinderat delegiert. Mit der geplanten Variante wird kein Gesuchsteller benachteiligt, da die Ausgabe der Gutscheine nicht kontingentiert wird.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, Artikel 46a neu in die Gemeindeordnung aufzunehmen, wodurch der Gemeinderat über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht beschliesst. Die Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Diskussion

Gurtner Peter, Nordstrasse 21, stellt fest, dass die Einkommensgrenze im erwähnten Berechnungsbeispiel von 100'000.00 überaus hoch angesetzt sei. Glaus Rosmarie, Ressortvorsteherin Soziales, bestätigt dies und weist darauf hin, dass diesbezüglich kantonale Vorgaben gelten würden. Die Gemeinde habe leider dazu keinen Einfluss.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden genehmigen ohne Gegenstimme die Änderung der Gemeindeordnung in Bezug auf die Aufnahme des neuen Artikels 46a, wodurch der Gemeinderat über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht beschliesst. Die Änderung der Gemeindeordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

04. Personalreglement, Änderung; Genehmigung der Änderung des Personalreglements vom 06.12.2013.

Referent: Roland Oppliger, Gemeindevizepräsident

Die Einwohnergemeinde als Arbeitgeberin versichert ihr Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG). Zur Ergänzung der obligatorischen Unfallversicherung schliesst sie eine UVG-Zusatzversicherung ab. Zudem kann die Einwohnergemeinde eine Krankentaggeldversicherung für das Gemeindepersonal abschliessen.

Die Einwohnergemeinde ist gesetzlich verpflichtet, die ganze Prämie für die Berufsunfallversicherung zu tragen. Für die Nichtberufsunfallversicherung und für die UVG-Zusatzversicherung trägt die Einwohnergemeinde gemäss dem kantonalen Personalrecht die Hälfte der Prämien. Das Gleiche gilt für die Krankentaggeldversicherung. Die andere Hälfte tragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei wird ein vom Kanton festgesetzter Einheitssatz angewendet. Im Umfang dieses Einheitssatzes werden die Versicherungsprämien beim Arbeitnehmer in Abzug gebracht. Soweit keine gemeindeeigene Regelung besteht, gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts respektive die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalrechtlichen Fragen.

Dieser vom Kanton festgesetzte Einheitssatz entspricht nicht den Prämien der Versicherungspolice der Einwohnergemeinde Bönigen. Die Aufteilung der Prämien soll neu im Personalreglement der Einwohnergemeinde geregelt und nach den Versicherungsprämien gemäss Versicherungspolice der Einwohnergemeinde Bönigen beim Arbeitnehmer in Abzug gebracht werden.

Die neue Bestimmung im Personalreglement besagt, dass die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung und die UVG-Zusatzversicherung zu einem Drittel auf den Arbeitnehmer und zu zwei Dritteln auf den Arbeitgeber aufgeteilt werden. Zudem wird die Einwohnergemeinde als Arbeitgeberin die Prämie für die Krankentaggeldversicherung vollumfänglich übernehmen, weil bei der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnfortzahlung bei Krankheit die Einwohnergemeinde als Arbeitgeberin davon profitiert, da bis zu 90 % des Gehalts zurückvergütet wird. Artikel 16 ist entsprechend zu ändern und Artikel 16a neu einzufügen.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig die Änderung des Personalreglements. Die frankenmässige Aufteilung der Prämien auf den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer erfolgt im gleichen Rahmen wie bisher. Mit der neuen Regelung werden Unsicherheiten bezüglich des anwendbaren Rechts beseitigt und eine klare kommunale Regelung definiert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Änderung des Personalreglements in Artikel 16 und die Aufnahme von Artikel 16a mit Inkraftsetzung auf den 01.01.2021 zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmende genehmigen ohne Gegenstimme die Änderung des Personalreglements (Änderung Artikel 16, Aufnahme Artikel 16a) mit Inkrafttreten auf den 01.01.2021.

05. Mitteilungen und Verschiedenes

05.01 Seiler Herbert, Gemeindepräsident – Gesundheitszustand

Der Vorsitzende informiert, dass sich Herbert Seiler immer noch im Spital befinde. Sein Gesundheitszustand sei jedoch auf dem Weg zur Besserung. Wir hoffen alle, dass er sich nun gut erholen kann und schon bald wieder im Dorf anzutreffen sein wird. An dieser Stelle wünschen wir Herbert alles Gute und gute Besserung.

05.02 COVID-19

Die Coronakrise wurde in Bönigen sehr gut bewältigt. Das eingesetzte Koordinationsteam konnte rasch und kompetent die nötigen Schritte einleiten und umsetzen. Die Schule hat mit grossem Einsatz die nötigen Schritte rasch, unkompliziert und kompetent umgesetzt. Die Nachbarshilfe hat in Bönigen sehr gut funktioniert. Die Infos auf der Website der Gemeinde wurden intensiv genutzt; so konnten viele Informationen rasch an die Bevölkerung weitergegeben werden. In diesem Zusammenhang einen grossen Dank an die gesamte Bevölkerung, an alle Mitarbeitenden der Gemeinde, an die Schulleitung und Lehrpersonen. Wir können alle stolz sein, wie wir gemeinsam die doch oftmals schwierige Zeit gemeistert haben, so der Versammlungsleiter.

05.03 Anlässe

Nebst den grossen Anlässen wie Greenfield oder Trucker mussten auch in Bönigen Anlässe abgesagt werden. Dorfmarkt / Häfelifesch / Schulexamen / Konfirmation (verschoben auf Oktober) und viele andere kleinere und grössere Anlässe, die Aufzählung ist nicht abschliessend. Der traditionelle Käseteilet wird jedoch in einem angepassten Rahmen stattfinden, ohne Essen in gewohntem Rahmen.

05.04 Bürgergemeinde Bönigen

Seiler Heinz, Präsident Bürgergemeinde, überbringt Grüsse und Dank der Bürger und des Burgerrats. Er wünscht Herbert Seiler offiziell alles Gute. Der Burgerrat habe mit ihm gelitten. Die Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde sei gut und werde geschätzt und hier verdankt. Er hofft, dass es auch in Zukunft so sein wird.

05.05. Parkplatzsituation

Aus der Mitte der Versammlung wird angefragt, was durch die unbefriedigende Parkplatzsituation veranlasst werde. Überall werde wild parkiert. Sie sei der Meinung, dass eine Parkgebühr verlangt werden sollte. Der zuständige Gemeinderat Paul Schmied nimmt Stellung. Eine Parkplatzbewirtschaftung werde an der nächsten Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt. Die aktuelle Situation sei nicht einfach zu bewältigen und auch für die Behörden unbefriedigend. Wiederkehrend sei die Polizei vor Ort und stelle Bussen aus. Massnahmen seien seitens Gemeinde getroffen worden. Die Wildcampierer seien ebenfalls geahndet worden. In etlichen anderen Gemeinden sei die Situation dieses Jahr ebenfalls schwierig zu bewältigen gewesen.

05.06. Amtliche Werte, Neubewertung 2020 (AN20)

Aufgrund der Neubewertung sind die amtlichen Werte in Bönigen durchschnittlich rund 34 % gestiegen. Gurtner Peter, Nordstrasse 21, stellt die Frage, ob der Gemeinderat in diesem Zusammenhang eine Senkung der Liegenschaftssteuer in Betracht ziehe.

Michel Ueli, Ressortvorsteher Finanzen, erläutert, dass im Rahmen der Budgetierung und Finanzplanüberarbeitung die Angelegenheit bestimmt thematisiert werde.

05.07. Parkhotel

Elise Zurflüh, Endweg 3, lässt sich über die aktuelle Situation des Parkhotels informieren.

Oppliger Roland, Gemeindevizepräsident, nimmt Stellung. Das Parkhotel respektive dessen Grundstück befindet sich in Privatbesitz. Inwiefern dort Parkplätze angeboten werden, ist Sache der Eigentümer. Die Einsprachen seien von letzter Stelle gutgeheissen worden. Es ist an der Eigentümerschaft, das weitere Vorgehen festzulegen. Zurzeit habe die Gemeinde keinen Einfluss.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 21.00 Uhr

Einwohnergemeinde

Roland Oppliger
Präsident i.V.

Stefan Frauchiger
Sekretär

Genehmigung

Das vorstehende Protokoll wurde an der Sitzung des Gemeinderates Bönigen vom 12. Oktober 2020 genehmigt (Art. 21 Reglements über Abstimmungen und Wahlen).

Während der Auflagefrist vom 3. September bis 3. Oktober 2020 gingen keine Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls ein.

Bönigen, 12. Januar 2020

Gemeinderat

Roland Oppliger
Präsident i.V.

Stefan Frauchiger
Sekretär